

Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023

Ergänzung Aktenauflage Teilrevision Polizeiverordnung

Gemeinden sind gemäss § 19 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich verpflichtet, die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften zwei Wochen vor den Gemeindeversammlungen aufzulegen. Die Gemeinde Regensdorf publiziert die Unterlagen auf freiwilliger Basis jeweils schon mit der ersten Publikation, vier Wochen vor den Versammlungen.

Hiermit setzen wir die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger fristgerecht darüber in Kenntnis, dass seit der Publikation der Teilrevision der Polizeiverordnung am 10. November 2023, der Art. 14 der Polizeiverordnung wie folgt ergänzt wurde:

Art. 14 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

¹ Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 30 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁵ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass des Reglements über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

Gemeinderat Regensdorf